



---

## Kurzinformation

### Fragen zur Bundestagswahl

---

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags werden nach **Kreiswahlvorschlägen** für die Direktmandate und nach **Landeswahlvorschlägen** (Landeslisten) für die Listenmandate gewählt, § 1 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG<sup>1</sup>). Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Kreiswahlvorschläge werden in der Regel ebenfalls von Parteien eingereicht, müssen es aber nicht.

**Landeslisten**, die die Wahlvorschläge des Landesverbands einer Partei enthalten, sind nach § 19 BWahlG dem Landeswahlleiter einzureichen. § 27 Abs. 1 Satz 1 BWahlG bestimmt, dass **nur Parteien** Landeslisten einreichen können. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für **Parteien**, die nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BWahlG seit der letzten Wahl **weder** im Deutschen Bundestag **noch** in einem Landtag ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten **vertreten waren**, gilt zusätzlich das Erfordernis des § 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG. Danach muss deren Landesliste nicht nur vom Vorstand des Landesverbands, sondern außerdem **von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes** bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, **unterzeichnet** werden.

**Kreiswahlvorschläge** müssen nach § 20 Abs. 2 BWahlG ebenfalls von dem Vorstand des Landesverbands der Partei oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände beim Kreiswahlleiter eingereicht werden. Für die Kreiswahlvorschläge von **Parteien**, die unter **§ 18 Abs. 2 BWahlG** fallen, sind zusätzlich die **Unterschriften von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** erforderlich, § 20 Abs. 2 Satz 2 BWahlG. Dieses Erfordernis gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Kreiswahlvorschläge, die nicht von einer Partei eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden, § 20 Abs. 3 BWahlG.

---

1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist.

Eine digitale Sammlung dieser Unterschriften sieht das Gesetz nicht vor. Es schreibt vielmehr in allen Fällen ausdrücklich vor, dass die Landeslisten „**persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**“ müssen.

## 2. Wahlbeteiligung

Die Wahlbeteiligung in Deutschland ist seit 1949 generell hoch. Während sie mit 91,1 % im Jahr 1972 ihren Höhepunkt erreichte, bewegte sie sich in den letzten 20 Jahren zwischen 70,8 % und 79 % und betrug bei der Bundestagswahl 2021 76,6 %.

In der öffentlichen Diskussion sind mehrere Vorschläge gemacht worden, wie die Wahlbeteiligung erhöht werden kann.<sup>2</sup>

Dazu gehört die **Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre**. Dies wurde in den Ländern Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein umgesetzt.<sup>3</sup> Ebenfalls ab 16 Jahren möglich ist die Stimmabgabe bei Kommunalwahlen in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.<sup>4</sup>

Eine weitere Möglichkeit zur Erhöhung der Wahlbeteiligung wird in der **Zusammenlegung von Wahlterminen** bei Wahlen auf mehreren Ebenen gesehen. Dies ist zum Beispiel in Berlin 2021 geschehen, als neben der Bundestagswahl auch die Wahlen auf Landes- und Bezirksebene sowie ein Volksentscheid stattfanden.

\* \* \*

---

2 „Zeitgemäß wählen“ – 8-Punkte-Plan zur Steigerung der Wahlbeteiligung, Bertelsmann Stiftung, abrufbar unter: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ZD\\_EINWURF\\_Sonderausgabe\\_1-2\\_2016.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ZD_EINWURF_Sonderausgabe_1-2_2016.pdf).

3 Siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Landeswahlgesetz, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Wahlgesetz, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein.

4 Siehe §§ 12, 14 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen, § 8 Nr. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg, § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Wahlgesetz, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen Hamburg, § 4 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern, § 7 Halbsatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, §§ 21 Abs. 2, 23 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden.